

# Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 25. August 2023

## Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in überversorgten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 04.08.2023 folgenden

### Beschluss:

I. Für die nachstehend genannten Arztgruppen wird in den nachstehend genannten Planungsbereichen eine Überversorgung festgestellt:

#### 1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 04.08.2023
Hausärzte	HÄP Au i.d.Hallertau	110,12
Hausärzte	HÄP Fürth Land	110,93
Hausärzte	HÄP Altdorf b.Nürnberg	110,43
Hausärzte	MB Burglengenfeld/Teublitz/Maxhütte-Haidhof	110,14
Hausärzte	HÄP Roding	110,22
Hausärzte	MB Furth i. Wald	110,35
Hausärzte	MB Bogen	112,82
Hausärzte	MB Neu-Ulm	110,37

\* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

#### 2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

<b>Arztgruppe</b>	<b>Planungsbereich</b> (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	<b>Versorgungsgrad in %</b> <b>Stand: 04.08.2023</b>
Augenärzte	LK Tirschenreuth	114,25
HNO-Ärzte	LK Kronach	117,32
HNO-Ärzte	LK Deggendorf	111,96
Hautärzte	LK Mühldorf a. Inn	117,13
Hautärzte	LK Kronach	132,04
Hautärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	120,76
Hautärzte	KR Straubing / Straubing-Bogen	113,31
Hautärzte	LK Dingolfing-Landau	116,97
Kinder- und Jugendärzte	LK Aichach-Friedberg	112,06
Nervenärzte	LK Garmisch-Partenkirchen	120,08
Nervenärzte	LK Mühldorf a. Inn	124,90
Nervenärzte	LK Tirschenreuth	116,78
Nervenärzte	KR Passau	112,20
Nervenärzte	LK Dillingen	116,39
Psychotherapeuten	LK Kronach	111,75
Psychotherapeuten	LK Rhön-Grabfeld	112,66
Psychotherapeuten	LK Tirschenreuth	110,88
Psychotherapeuten	LK Donau-Ries	110,14

**3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung**

<b>Arztgruppe</b>	<b>Planungsbereich</b> (Raumordnungsregion)	<b>Versorgungsgrad in %</b> <b>Stand: 04.08.2023</b>
Kinder- und Jugendpsychiater	Donau-Wald	110,70

II. Für die unter Ziffer I. genannten Arztgruppen werden in den dort genannten Planungsbereichen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Gründe:

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V haben die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen festzustellen, ob in den einzelnen Planungsbereichen für die der Bedarfsplanung unterliegenden Arztgruppen eine Überversorgung vorliegt. Dies ist nach § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) der Fall, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist. Die Prüfung richtet sich nach den §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und

Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.03.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 02.06.2023 B2, in Kraft getreten am 03.06.2023.

Die auf dieser Grundlage vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern am 04.08.2023 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad jeweils um mindestens 10 % überschritten wird. Damit war festzustellen, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen eine Überversorgung vorliegt.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der letzte verfügbare amtliche Einwohnerstand für Bayern vom 31.12.2022 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten sowie der ermächtigten Einrichtungen wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 04.08.2023 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung unter Ziffer II. beruht auf § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SGB V. Die Zulassungsbeschränkungen sind für die betreffenden Zulassungsausschüsse gemäß § 16b Absatz 2 Ärzte-ZV verbindlich. Sie werden gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung wieder entfallen.

München, den 4. August 2023

Dr. iur. Gerhard Knorr  
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte  
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer  
Vertreter der Ärzte

Peter Krase  
Vertreter der Krankenkassen

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 34/2023 vom 25.08.2023 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.